



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

16. Mai 2022

Kontakt: Stefan Rechberger, Kreisforstmeister, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 29 76, www.wald.kanton.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Korrektur)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Rorbas ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 24. August 1994, RRB Nr. 2530, festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einem Baugesuch auf Parzelle Kat.-Nr. 32, Gemeinde Rorbas, wurde festgestellt, dass bei der damaligen Feststellung dem Forstdienst auf Parzelle Kat.-Nr. 32, Gemeinde Rorbas, ein offensichtlicher Fehler unterlief. Gemäss Auswertung alter Luftbilder war der Bereich zwischen dem Gebäude Vers.-Nr. 189 und dem Wildbach nie mit Wald bestockt. Im Gebäude befand sich ursprünglich eine Mühle. Die Wasserkraftanlage mit Wehr, Zulauf, Radhaus und Ablauf wurde 1896 gebaut. Eine neue Betonsperre wurde nach der Überschwemmung 1953 erstellt. Das Wasserrad wurde 1957 durch eine Turbine ersetzt und das Turbinenhaus entsprechend angepasst. Nach diversen Hochwassern wurde in den 70er-Jahren die Randbefestigung im Süden erneuert und 1987 eine neue Stützmauer errichtet. Alle diese Bauten wurden rechtmässig erstellt bevor 1994 die Fläche fälschlicherweise als Wald festgesetzt wurde. Dieser Fehler wurde nun behoben und die Waldgrenze korrekt eingemessen. Der Waldgrenzenplan lag vom 18. März bis 19. April 2022 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die neue Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Korrektur, in der Gemeinde Rorbas wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:500 vom 24. Januar 2022 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Rorbas wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde Rorbas wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeinde Rorbas, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich



- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
- Calörtscher hirner, Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau
- Peter und Liselotte Felser, Metzggasse 7, 8400 Winterthur
- Forstkreis 6 (mit Plan)
- Förster Martin Gross, Forst- und Werkbetrieb, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein (mit Plan)
- per Email an zuständigen Katasterbearbeiter
- ARE / Geoinformation / Kataster / Katasterleitung

K. Hollenstein

Kurt Hollenstein
Abteilungsleiter Wald

Versand: **16. Mai 2022**

Kanton Zürich

Gemeinde Rorbas



Waldgrenzenplan

Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz

Situation 1:500

Änderung der Waldgrenze RRB 2350/1994 auf Grundstück Nr. 32

Öffentliche Auflage vom *18.3.* bis *19.4.22*

Festgesetzt am:

Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald

K. Hollenstein

Der Kantonsforstingenieur

 <p>Wasterkingerweg, Postfach, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 info@chingenieure.ch</p>	Datum	24. Januar 2022	Änderung am:
	Gezeichnet	Eg	
	Geprüft	Hi	
	Archiv Nr.	786	786
	Plangrösse	29.7 x 42 cm	

